

Statuten

Art. 1 — Name und Zweck

Die „Jungfreisinnige Luzern-Stadt“ ist eine politische Organisation gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Luzern. Sie ist Teil der Jungfreisinnige Luzern und Jungfreisinnige Schweiz.

Die „Jungfreisinnige Luzern-Stadt“ unterhält Verbindung zur Freisinnig Demokratischen Partei Luzern-Stadt (FDP Luzern-Stadt).

Die „Jungfreisinnige Luzern-Stadt“ vereinigt Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Luzern, die sich zu den freisinnigen Grundsätzen bekennen. Als Volkspartei strebt sie eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an:

die jedermann Menschenrechte, Rechtsgleichheit, soziale Gerechtigkeit und lebenswerte Umweltbedingungen gewährt;

die eine freie, von weitgehender Selbstverantwortung getragene Gestaltung der Lebensbereiche ermöglicht;

die unterschiedliche Meinungen achtet und für eine tolerante, rechtsstaatliche Austragung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen sorgt.

Die „Jungfreisinnige Luzern-Stadt“ betreibt aktive Gemeindepolitik im Interesse einer urbanen und lebendigen Gemeinde. Sie fördert das politische Verantwortungsbewusstsein der jungen Luzernerinnen und Luzerner.

Art. 2 — Mitgliedschaft

Mitglieder können alle bis 35-jährigen jungfreisinnig gesinnten Luzernerinnen und Luzerner werden.

Die Mitgliedschaft ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Organisation, deren Zielsetzung den Grundsätzen der Jungfreisinnigen Luzern-Stadt widersprechen.

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt auf eine Beitrittserklärung hin durch den Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern. Gegen den Entscheid des Vorstandes betreffend Nichtaufnahme ist der Rekurs an die Mitgliederversammlung gegeben. Das

entsprechende Begehren ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Nichtaufnahmeentscheids an den Präsidenten zu richten.

Art. 3 — Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- bei der Überschreitung der Altersgrenze
- im Todesfall
- bei schwerwiegendem Grund durch Ausschlussentscheid des Vorstandes.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss an der nächsten Mitgliederversammlung anfechten. Das entsprechende Begehren ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Ausschlussentscheides an den Präsidenten zu richten.

Art. 4 — Sympathisanten

Sympathisanten sind Personen, die der „Jungfreisinnige Stadt Luzern“ nahe stehen, ohne Parteimitglied zu sein. Der Vorstand kann beschliessen, Sympathisanten für die Parteiarbeit heranzuziehen.

Sympathisanten können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

Art. 5 — Gönner

Gönner sind Personen, welche die „Jungfreisinnige Stadt Luzern“ finanziell und ideell unterstützen.

Gönner können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

Art. 6 — Finanzierung

Die ordentliche Rechnung der „Jungfreisinnige Luzern-Stadt“ wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Werbung und Sponsoring sowie Einnahmen aus Sonderaktionen.

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt; jedoch maximal CHF 50.- Der Parteivorstand kann in Begründeten Fällen den Mitgliederbeitrag erlassen.

Art. 7 — Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet die „Jungfreisinnige Luzern-Stadt“ nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 — Organisation

Die „Jungfreisinnige Stadt Luzern“ organisiert sich wie folgt:

- Generalversammlung
- Parteivorstand
- Ressorts
- Rechnungsrevisoren

Den Vorsitz und Stichtentscheid hat in allen Vereinsorganen der Vorstand. Im Vorstand selbst der Präsident. Alle Vereinsorgane fällen ihre Entscheide durch Mehrheitsbeschluss, mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Vereinsauflösung. Über die Sitzung aller Vereinsorgane führt das Präsidium Protokoll.

Art. 9 — Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Gremium um die „Jungfreisinnige Stadt Luzern“. Sie setzt sich aus den eingeschriebenen Mitgliedern zusammen.

Für die statuarischen Geschäfte findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres die ordentliche Generalversammlung statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche/elektronische Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung. Sie kann zudem auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitgliedschaft jederzeit verlangt werden. Das Begehren ist unter Bezeichnung der Traktanden an das Präsidium zu richten. Dieses ist verpflichtet, die verlangte Versammlung innert vier Wochen durchzuführen.

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz
- Bericht der Rechnungsrevisoren
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Entlastung von Präsidium und Vorstand
- Wahl von Vorstand und Präsidium
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Statutenänderung
- Anträge von Mitgliedern

Die wahlbedingten ausserordentlichen Generalversammlungen behandeln folgende Geschäfte:

- Entscheidungen über Abstimmungsvorlagen und Herausgabe von Abstimmungsempfehlungen
- Beschlussfassung über Nominationen von Kandidatinnen und Kandidaten für Volkswahlen
- Aussprache über die Tätigkeit der Partei und Entgegennahme von Wünschen und Anregungen
- Besprechen von und Entscheiden über alle Fragen, welche der Mitgliederversammlung von anderen Organen vorgelegt werden
- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung

Art. 10 — Verfahren

Nominationen und Abstimmungen an der Generalversammlung werden offen durchgeführt, es sei denn das Präsidium oder ein Drittel der Anwesenden verlangen geheime Beschlussfassung. Das Präsidium kann in allen Fällen die Verwendung von Stimmkarten anordnen.

Die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler werden offen gewählt.

Art. 11 — Antragsrecht

Jedes Parteimitglied ist berechtigt, zuhanden der Generalversammlung oder Mitgliederversammlung Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Anträge sind schriftlich 5 Tage vor der

Versammlung einzureichen. Die Antragstellerin oder der Antragssteller hat das Recht, den Antrag an der Parteiversammlung persönlich vorzutragen und zu begründen.

Art.12 — Parteivorstand

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er erledigt alle mit der Vereinstätigkeit zusammenhängenden Geschäfte. Er hat die Kompetenz, dringende politische Stellungnahmen zu veröffentlichen, wenn hierzu die Einberufung der Generalversammlung aus zeitlichen Gründen nicht ausreicht. Der Parteivorstand bereitet wichtige Geschäfte innerhalb der „Jungfreisinnige Stadt Luzern“ vor und erledigt die ihm zugeteilten Aufgaben.

Der Parteivorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Kassier, Sekretär), kann nach oben aber aufgestockt werden.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen und dem Präsidium vorzulegen.

Art. 13 — Schlussbestimmungen

Die Statuten können von der Generalversammlung geändert werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden der Änderung zustimmen. Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden der Auflösung zustimmt. Das Vermögen wird bis zur Neugründung einer jungfreisinnigen Organisation in der Gemeinde Luzern-Stadt zur treuhänderischen Verwaltung der Freisinnig Demokratischen Partei Luzern-Stadt (FDP-Luzern-Stadt) übergeben.

Diese Statuten treten an der Neugründungsversammlung, vom 16. Juni 2003 der „Jungfreisinnige Stadt Luzern“, per sofort in Kraft.

Der Präsident: Maurus Zeier

Der Vize-Präsident: Cédric Vollmar

Der Vize-Präsident: Marco Wicki

Der Beisitzer: Marco Wicki